

Schachverein Roter Turm Halle e. V. (SV Roter Turm Halle)

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schachverein Roter Turm Halle e.V. und hat seinen Sitz in Halle. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Schachverein Roter Turm Halle e.V. ist ein selbstständiger, unabhängiger Sportverein. Er fördert den Schul- und Breitensport in der Sportart Schach und gewährleistet den Trainings- und Wettkampfbetrieb im Interesse von Gesundheit, Lebensfreude und der Erziehung zu sportlicher Fairness, Mannschaftsgeist sowie der Entwicklung der Persönlichkeit vor allem für Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins, etwaige Überschüsse und Zuwendungen an den Verein aus Spenden dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtsportbund und im Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§4

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand des Vereins abschließend entschieden hat.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über den Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er ist erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung erteilt wurde. Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung (Anlage 1) geregelt.
- (4) Personen, die sich besonders um die Förderung der Sportart Schach verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, wenn sie durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins ideell, finanziell oder materiell unterstützen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung. Der Austritt ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erklären. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind unter anderem die schuldhafte Verletzung von Pflichten, vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die anerkannte Satzung sowie Rückstände in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- durch Ableben.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Schachverein unberührt.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Schachvereins sind berechtigt:
 - am organisierten Übungs- und Trainingsbetrieb sowie anderen Veranstaltungen teilzunehmen und dadurch ihre Fähigkeiten weiterzuentwickeln
 - an allen organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und des Reglements teilzunehmen und den Schachsport aktiv auszuüben.

- die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Schachspiele, Schachuhren usw. entsprechend der Bestimmungen zu nutzen.
 - durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
 - Mitglieder unter 18 Jahren sind in allen, sie unmittelbar betreffenden Fragen, mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie selbst wählbar. Bei der Wahl des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt.
- (7) Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Landessportbund Sachsen-Anhalt abgeschlossenen Versicherungen versichert. Der Verein übernimmt für Diebstähle und sonstige Schäden keine Haftung.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich beim Training und bei Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen zu verhalten,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und diese Satzung anzuerkennen
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- die Einrichtungen und bereitgestellten Schachspiele, Schachuhren u.a. pfleglich zu behandeln.

§9 Organe des Schachvereins

Organe des Schachvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Schachvereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen, zum Beispiel Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
 - Bestätigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl, Entlastung bzw. Neuwahl des Vorstandes (in der Regel aller vier Jahre),

- Änderung der Finanz- und Beitragsordnung
- (3) Alle Mitglieder unter 18 Jahren haben bei allen sie betreffenden Fragen mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eine Stimme. Bei der Abstimmung ist vorher zu entscheiden, ob Minderjährige mit abstimmen dürfen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Allen Kindern und jugendlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit zu gestatten. Jedes Mitglied hat Rederecht.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder zu bestimmen, die den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Geschäftsführungsaufgaben in einzelnen Teilbereichen unterstützen (sog. Beisitzer).
Als solche Beisitzertätigkeiten kommen insbesondere folgende in Betracht:
Schriftführer, Materialwart, Jugendsprecher.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt als schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vorher.
Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - auf Grund eines Vorstandsbeschlusses (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
 - (6) Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - (7) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird.

§11 Der Vereinsvorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse um und führt die Geschäfte nach den Vorschriften der Satzung. Weiterhin organisiert er den Trainings- und Wettkampfbetrieb und erarbeitet einen Jahresplan.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1.000 € schließen. Er haftet dem Verein nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Vorstand ist befugt, für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu bestellen und für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl statt zu finden hat. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand wählt in einer konstituierenden Sitzung den Stellvertreter und den Kassenwart.
- (8) Die Zusammenkunft des Vorstandes erfolgt nach Erfordernis.

§12 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung auf jeweils für zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer hat einmal im Jahr eine intensive Kassenprüfung vorzunehmen. Auf Verlangen ist ihm auch Einsicht in weitere Unterlagen zu gewähren.

Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§13 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung sind mit Begründung schriftlich beim Vorstand rechtzeitig vor Beginn einer Mitgliederversammlung einzureichen, dass sie den einzelnen Mitgliedern durch Rundschreiben bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt sind.

§14 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht Anspruch hieran nicht zu.

§15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesschachverband Sachsen-Anhalt e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.02.2014 in Halle beschlossen und den unterzeichnenden Personen als Gründungsmitgliedern zur Einsicht vorgelegt. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.